

Satzung
über die Bekanntmachung von Satzungen
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(Bekanntmachungssatzung)

vom 23.12.2022

[Fundstellen: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2022-97>]

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1 Ausfertigung

¹Die von der Universität ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach Erteilung eines erforderlichen Einvernehmens durch das Fachministerium der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Genehmigung zuzuleiten. ²Nach der Genehmigung wird die Satzung von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Bekanntmachung ausgefertigt; bei einvernehmenspflichtigen Satzungen werden Tag und Aktenzeichen der Erklärung des Einvernehmens angegeben. ³Mit der Ausfertigung ordnet die Präsidentin oder der Präsident die Bekanntmachung der Satzung an.

§ 2 Bekanntmachung

(1) Satzungen der Universität werden dadurch bekanntgemacht, dass sie in der Universität niedergelegt werden und die Niederlegung digital bekanntgegeben wird.

(2) Die Niederlegung der Satzung muss in einem Raum der Universität erfolgen und eine Einsicht in eine mit Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung während der Dienstzeit ermöglichen.

(3) Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt digital im Internetauftritt der Universität; in der Bekanntgabe ist die Fundstelle der Satzung genau zu bezeichnen.

§ 3 Tag der Bekanntmachung

(1) ¹Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch das Freischalten der Internetseite nach § 2 Abs. 3 bekanntgegeben wird. ²Die Freischaltung darf erst erfolgen, wenn die Satzung in der Universität niedergelegt ist.

(2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzung zu vermerken.

§ 4 Veröffentlichung

Nach § 2 bekanntgemachte Satzungen sind alsbald durch die Universität zu veröffentlichen; die Veröffentlichung erfolgt in der Regel digital.

§ 5 Änderung und Aufhebung von Satzungen

Änderungen und Aufhebungen von Satzungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen wurden, sind unabhängig davon, auf welche Art die zu ändernde oder aufzuhebende Satzung bekanntgemacht wurde, nach den Bestimmungen dieser Satzung bekanntzumachen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.01.2023 in Kraft.